



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Dezember 2013
(OR. en)

14736/13

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0331 (NLE)

**WTO 251
SERVICES 58**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und XXXXXX andererseits nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND XXXXXX ANDERERSEITS
NACH ARTIKEL XXI DES ALLGEMEINEN ÜBEREINKOMMENS
ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN (GATS) 1994
IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÄNDERUNG DER VERPFLICHTUNGEN
IN DEN LISTEN DER REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIENS
IM ZUGE IHRES BEITRITS ZUR EUROPÄISCHEN UNION

A. Schreiben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

Ort, Datum

Exzellenz,

im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union beehe ich mich, Ihnen das beiliegende gemeinsame Schreiben sowie den Entwurf des Berichts über das Ergebnis der gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS geführten Verhandlungen zu übermitteln.

Der Bericht enthält zwei Anhänge: (1) mit der Notifizierung vorgeschlagene Änderungen und (2) im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vereinbarte Elemente.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, beehe ich mich vorzuschlagen, dass das vorliegende Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und XXXXX andererseits (im Folgenden "Abkommen") bilden.

Falls Sie damit einverstanden sind, würde ich vorschlagen, dass Sie auch das gemeinsame Schreiben unterzeichnen und den diesem Schreiben beigefügten Bericht paraphieren und mir beide Dokumente dann wieder zukommen lassen; ich würde sie dann meinerseits unterzeichnen und paraphieren und gemäß den WTO-Verfahren dem WTO-Sekretariat übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Europäische Union

Für

das Königreich Belgien

die Republik Bulgarien

die Tschechische Republik

das Königreich Dänemark

die Bundesrepublik Deutschland

die Republik Estland

Irland

die Hellenische Republik

das Königreich Spanien

die Französische Republik

die Italienische Republik

die Republik Zypern

die Republik Lettland

die Republik Litauen

das Großherzogtum Luxemburg

Ungarn

die Republik Malta

das Königreich der Niederlande

die Republik Österreich

die Republik Polen

die Portugiesische Republik

Rumänien

die Republik Slowenien

die Slowakische Republik

die Republik Finnland

das Königreich Schweden

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

B. Schreiben von XXXXX

Ort, Datum

Exzellenz,

ich beehe mich, den Eingang Ihres Schreibens vom ... zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union beehe ich mich, Ihnen das beiliegende gemeinsame Schreiben sowie den Entwurf des Berichts über das Ergebnis der gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS geführten Verhandlungen zu übermitteln.

Der Bericht enthält zwei Anhänge: (1) mit der Notifizierung vorgeschlagene Änderungen und (2) im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vereinbarte Elemente.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, beehe ich mich vorzuschlagen, dass das vorliegende Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und XXXXX andererseits (im Folgenden "Abkommen") bilden.

Falls Sie damit einverstanden sind, würde ich vorschlagen, dass Sie auch das gemeinsame Schreiben unterzeichnen und den diesem Schreiben beigefügten Bericht paraphieren und mir beide Dokumente dann wieder zukommen lassen; ich würde sie dann meinerseits unterzeichnen und paraphieren und gemäß den WTO-Verfahren dem WTO-Sekretariat übermitteln."

Ich beehe mich, die Zustimmung meiner Regierung zum vorstehenden Schreiben zum Ausdruck zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen XXXXX

GEMEINSAMES SCHREIBEN

der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und XXXXX andererseits
gemäß Absatz 5 der Verfahren für die Durchführung von Artikel XXI
des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel
mit Dienstleistungen (GATS) (S/L/80 vom 29. Oktober 1999)
im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der GATS-Listen
der Europäischen Union (im Folgenden "EU") und ihrer Mitgliedstaaten
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens
zur Europäischen Union

Am 22. Oktober 2007 legten die Europäischen Gemeinschaften (nun die Europäische Union, im Folgenden "Union") und ihre Mitgliedstaaten eine Mitteilung nach Artikel V GATS (weitergeleitet als Dokument S/SECRET/11 vom 30. Oktober 2007¹) vor, in der sie ihre Absicht notifizierte, die in der der Mitteilung beigefügten Liste aufgeführten spezifischen Verpflichtungen gemäß Artikel V Absatz 5 GATS und im Einklang mit Artikel XXI Absatz 1 Buchstabe b GATS zu ändern.

Nach Vorlage dieser Mitteilung übermittelte XXXXX eine Interessenbekundung gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS (XXXX). Die Union und XXXXX nahmen Verhandlungen gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS in Bezug auf das Dokument S/SECRET/11 auf.

Die anfängliche Verhandlungsdauer in Bezug auf die Notifizierung in dem Dokument S/SECRET/11, die am 14. März 2008 endete, wurde (einvernehmlich) dreizehn Mal verlängert (bis 25. April 2008, bis 6. Juni 2008, bis 6. Oktober 2008, bis 9. Januar 2009, bis 27. März 2009, bis 26. Juni 2009, bis 31. Januar 2010, bis 30. September 2010, bis 30. Juni 2011, bis 29. Juni 2012, bis 15. Januar 2013, bis 15. Juli 2013 und schließlich bis 15. Januar 2014). Im Rahmen dieser Verhandlungen haben sich die Union und XXXXX auf Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Dokument S/SECRET/11 enthaltenen Änderungen geeinigt.

¹ Berichtigung wurde als Dokument S/SECRET/11/corr.1 vom 26. November 2007 weitergeleitet.

Der Bericht über das Ergebnis dieser Verhandlungen, der diesem Schreiben beigefügt ist, enthält (1) die mit der oben genannten Notifizierung vorgeschlagenen Änderungen und (2) die vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Dokument S/SECRET/11 notifizierten Änderungen.

Dieses Schreiben sowie die Anhänge I und II des diesem Schreiben beigefügten Berichts bilden das Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und XXXXX andererseits in Bezug auf das Dokument S/SECRET/11 im Sinne des Artikels XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS und der Verfahren der Absätze 5 und 6 des Dokuments S/L/80.¹ Das Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Listen der Ausnahmen von Artikel II der Union und ihrer Mitgliedstaaten ändert. Das Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß Artikel VIII GATS berührt.

Um den in den Absätzen 20 bis 22 des Dokuments S/L/80 genannten Verfahren zu genügen, wird die Union nach Abschluss der einschlägigen internen Genehmigungsverfahren der Union und ihrer Mitgliedstaaten die in diesem Abkommen festgelegten Änderungen und Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Entwurfs der konsolidierten Liste vom Sekretariat zwecks Zertifizierung verteilen lassen. Der Entwurf der Liste ergibt sich aus der Verschmelzung der bestehenden Listen der Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, in die sowohl die von der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß dem Dokument S/SECRET/11 notifizierten Änderungen der Verpflichtungen als auch die zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und XXXXX andererseits vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen eingefügt werden.

¹ Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass dem Ergebnis separater Erörterungen innerhalb der WTO über die Klassifizierung von Telekommunikationsdiensten (Basis- und Mehrwerttelekommunikationsdienste) vorgegriffen wird.

Gemäß Absatz 20 des Dokuments S/L/80 tritt die zertifizierte Liste nach einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag der Verteilung in Kraft, sofern kein Mitglied mit der Begründung Einwände erhoben hat, der Entwurf der Liste spiegele die Ergebnisse der Maßnahme gemäß Artikel XXI nicht korrekt wider und/oder die in dem Listenentwurf aufgeführten Änderungen gingen über die ursprünglich notifizierten hinaus. Demzufolge treten die in dem Dokument S/SECRET/11 vorgeschlagenen Änderungen erst in Kraft, wenn alle in Anhang II aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen in Kraft getreten sind.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer, französischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ständige Vertretung der Europäischen Union
bei der Welthandelsorganisation

Ständige Vertretung XXXXX bei der
Welthandelsorganisation

Geschehen zu ...

Geschehen zu ...

am

und

Das Königreich Belgien

Geschehen zu

am

Die Republik Bulgarien

Geschehen zu

am

Die Tschechische Republik

Geschehen zu

am

Das Königreich Dänemark

Geschehen zu

am

Die Bundesrepublik Deutschland

Geschehen zu

am

Die Republik Estland

Geschehen zu

am

Irland

Geschehen zu

am

Die Hellenische Republik

Geschehen zu

am

Das Königreich Spanien

Geschehen zu

am

Die Französische Republik

Geschehen zu

am

Die Italienische Republik

Geschehen zu

am

Die Republik Zypern

Geschehen zu

am

Die Republik Lettland

Geschehen zu

am

Die Republik Litauen

Geschehen zu

am

Das Großherzogtum Luxemburg

Geschehen zu

am

Ungarn

Geschehen zu

am

Die Republik Malta

Geschehen zu

am

Das Königreich der Niederlande

Geschehen zu

am

Die Republik Österreich

Geschehen zu

am

Die Republik Polen

Geschehen zu

am

Die Portugiesische Republik

Geschehen zu

am

Rumänien

Geschehen zu

am

Die Republik Slowenien

Geschehen zu

am

Die Slowakische Republik

Geschehen zu

am

Die Republik Finnland

Geschehen zu

am

Das Königreich Schweden

Geschehen zu

am

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

Geschehen zu

am

BERICHT

über das Ergebnis der Verhandlungen gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a
des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)
im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der GATS-Listen
der Europäischen Union (im Folgenden "EU") und ihrer Mitgliedstaaten
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens
zur Europäischen Union

Gemäß Absatz 5 der Verfahren für die Durchführung von Artikel XXI GATS (S/L/80 vom 29. Oktober 1999) legen die Union und ihre Mitgliedstaaten folgenden Bericht vor:

1. Am 22. Oktober 2007 legten die Union und ihre Mitgliedstaaten eine Mitteilung nach Artikel V GATS (weitergeleitet als Dokument S/SECRET/11 vom 30. Oktober 2007¹) vor, in der sie ihre Absicht notifizierten, die in der der Mitteilung beigefügten Liste aufgeführten spezifischen Verpflichtungen gemäß Artikel V Absatz 5 GATS und im Einklang mit Artikel XXI Absatz 1 Buchstabe b GATS zu ändern.
2. XXXXX übermittelte eine Interessenbekundung gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS (XXXX). Die Union und XXXXX nahmen Verhandlungen gemäß Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS in Bezug auf das Dokument S/SECRET/11 auf.
3. Die anfängliche Verhandlungsdauer in Bezug auf die Notifizierung in dem Dokument S/SECRET/11, die am 14. März 2008 endete, wurde (einvernehmlich) dreizehn Mal verlängert (bis 25. April 2008, bis 6. Juni 2008, bis 6. Oktober 2008, bis 9. Januar 2009, bis 27. März 2009, bis 26. Juni 2009, bis 31. Januar 2010, bis 30. September 2010, bis 30. Juni 2011, bis 29. Juni 2012, bis 15. Januar 2013, bis 15. Juli 2013 und schließlich bis 15. Januar 2014).

¹ Berichtigung wurde als Dokument S/SECRET/11/corr.1 vom 26. November 2007 weitergeleitet.

4. Im Rahmen dieser Verhandlungen einigten sich die Union und ihre Mitgliedstaaten einerseits und XXXXX andererseits auf Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Dokument S/SECRET/11 enthaltenen Änderungen. Die Anhänge I und II dieses Berichts bilden zusammen mit dem gemeinsamen Schreiben, dem dieser beigefügt ist, das Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und XXXXX andererseits in Bezug auf das Dokument S/SECRET/11 im Sinne des Artikels XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS.¹ Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Listen der Ausnahmen von Artikel II der Union und ihrer Mitgliedstaaten ändert. Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß Artikel VIII GATS berührt.

5. Die vorgeschlagenen Änderungen und die vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen werden in den Entwurf der konsolidierten GATS-Liste der Union und ihrer Mitgliedstaaten eingearbeitet, der sich aus der Verschmelzung der bestehenden Listen der Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ergibt, in die sowohl die von der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß dem Dokument S/SECRET/11 notifizierten Änderungen der Verpflichtungen als auch die zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und XXXXX andererseits vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen eingefügt werden.

6. Um den in den Absätzen 20 bis 22 des Dokuments S/L/80 genannten Verfahren zu genügen, werden die Union und ihre Mitgliedstaaten nach Abschluss der einschlägigen internen Genehmigungsverfahren der Union und ihrer Mitgliedstaaten die in diesem Abkommen festgelegten Änderungen und Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Entwurfs der konsolidierten Liste vom Sekretariat zwecks Zertifizierung verteilen lassen. Der Entwurf der Liste ergibt sich aus der Verschmelzung der bestehenden Listen der Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, in die sowohl die von der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß dem Dokument S/SECRET/11 notifizierten Änderungen der Verpflichtungen als auch die zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und XXXXX andererseits vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen eingefügt werden.

¹ Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass dem Ergebnis separater Erörterungen innerhalb der WTO über die Klassifizierung von Telekommunikationsdiensten (Basis- und Mehrwerttelekommunikationsdienste) vorgegriffen wird.

7. Gemäß Absatz 20 des Dokuments S/L/80 tritt die zertifizierte Liste nach einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag der Verteilung in Kraft, sofern kein Mitglied mit der Begründung Einwände erhoben hat, der Entwurf der Liste spiegele die Ergebnisse der Maßnahme gemäß Artikel XXI nicht korrekt wider und/oder die in dem Listenentwurf aufgeführten Änderungen gingen über die ursprünglich notifizierten hinaus. Demzufolge treten die in dem Dokument S/SECRET/11 vorschlagenen Änderungen erst in Kraft, wenn alle in Anhang II aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen in Kraft getreten sind.

Mit dem Dokument S/SECRET/11 notifizierte Änderungen:

Horizontale Verpflichtungen

1. Marktzugang: "Alle EG-Mitgliedstaaten: Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen¹". Die Listen der spezifischen Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens enthielten diesen Eintrag nicht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr für alle Mitgliedstaaten.
2. Beschränkungen der Inländerbehandlung für Zweigniederlassungen, Vertretungen und Repräsentanzen bei Erbringungsart 3: "Alle EG-Mitgliedstaaten: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinschaft haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft aus einem Drittland gegründet werden. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft oder einem Unternehmen aus einem Drittland gegründet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht vom Gemeinschaftsrecht ausdrücklich verboten ist²". Die Listen der spezifischen Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens enthielten diesen Eintrag nicht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr für alle Mitgliedstaaten.

¹ Erläuterung: Öffentliche Versorgungsleistungen bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrs-dienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Telekommunikations- und Computerdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

² In Bezug auf Österreich gelten diese Beschränkungen auch für die Erbringungsarten 1 und 4.

3. Beschränkungen der Inländerbehandlung für Tochtergesellschaften bei Erbringungsart 3:
"Alle Mitgliedstaaten: Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften (Gesellschaften aus Drittländern) gewährt werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaften haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats aufweisen¹." Die Listen der spezifischen Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens enthielten diesen Eintrag nicht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr für alle Mitgliedstaaten.

4. Beschränkungen der Inländerbehandlung in Bezug auf Subventionen bei Erbringungsart 3:
"Alle Mitgliedstaaten außer HU, PL: Der Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten kann auf juristische Personen beschränkt werden, die im Hoheitsgebiet oder in einem bestimmten Teil dieses Gebietes niedergelassen sind. Ungebunden für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Die Erbringung einer Dienstleistung oder ihre Subventionierung innerhalb des öffentlichen Sektors stellt keine Verletzung dieser Verpflichtung dar.

Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, LV, MT, PL, SE und SK: Ungebunden für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittländern in einem Mitgliedstaat.

HU, PL: Ungebunden".

Die Listen der spezifischen Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens enthielten die Beschränkung in Bezug auf Subventionen bei Erbringungsart 3 nicht, die auf der Liste der EG und ihrer Mitgliedstaaten steht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr auch für diese Mitgliedstaaten.

¹ In Bezug auf Österreich gelten diese Beschränkungen auch für die Erbringungsarten 1 und 4.

5. Beschränkungen der Inländerbehandlung in Bezug auf Subventionen bei Erbringungsart 4:
"Alle Mitgliedstaaten außer AT, PL: Soweit Subventionen natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden, kann dies auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats beschränkt werden. AT, PL: Ungebunden." Die Liste der spezifischen Verpflichtungen Rumäniens enthielt die Beschränkung in Bezug auf Subventionen bei Erbringungsart 4 nicht, die auf der Liste der EG und ihrer Mitgliedstaaten steht. Die betreffende Einschränkung gilt nunmehr auch für diesen Mitgliedstaat.

AUSGLEICH DURCH DIE EG

- Telekommunikationsdienste
 - Angleichung der Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens an die der EG-25;
- Finanzdienstleistungen
 - Verbesserung der Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens im Versicherungssektor wie folgt:

Bulgarien:

Finanzdienstleistungen

A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Erbringungsart 3: Löschung der 5-Jahres-Anforderung für ausländische Zweigstellen.

Rumänien:

Finanzdienstleistungen

A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen, Rückversicherung und Folgerückversicherung

Erbringungsarten 1 und 2: Keine, Löschung der Beschränkung "die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist".

Zur Bezeichnung der Mitgliedstaaten werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich
BE Belgien
BG Bulgarien
CY Zypern
CZ Tschechische Republik
DE Deutschland
DK Dänemark
EE Estland
EL Griechenland
ES Spanien
FI Finnland
FR Frankreich
HU Ungarn
IE Irland
IT Italien
LT Litauen
LU Luxemburg
LV Lettland
MT Malta
NL Niederlande
PL Polen
PT Portugal
RO Rumänien
SE Schweden
SI Slowenien
SK Slowakische Republik
UK Vereinigtes Königreich